

Kapitel 03 030
Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**03 030 Landesmaßnahmen für Asylbewerber und
 Bürgerkriegsflüchtlinge**

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	249	Vermischte Einnahmen	1 230 000	358 000	+872 000	1 234
		Gesamteinnahmen Kapitel 03 030	1 230 000	358 000	+872 000	1 234

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Erhöhung des Ansatzes in Anpassung an das Ist 2005.

Kapitel 03 030
Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

Die Ausgaben der Titel des Kapitels 03 030 sind mit Ausnahme der Titel 684 10, 684 20, 684 30 und 685 00 gegenseitig deckungsfähig.

Sächliche Verwaltungsausgaben

536 00	249	Rückführung 1. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 685 00. 2. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben für die Rückführung sonstiger ausreisepflichtiger Ausländer, die freiwillige Rückkehr ausländischer Flüchtlinge und die Rückführungsbegleitung gezahlt werden. 3. Bei freien Kapazitäten können Rückführungsflüge in das Kosovo auch zur kostenfreien Mitnahme von Polizeivollzugsbeamten genutzt werden.	8 000 000	9 500 000	-1 500 000	6 717
--------	-----	--	-----------	-----------	------------	-------

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

631 00	249	Erstattung von Verwaltungsausgaben an den Bund	—	—	—	—
633 10	249	Erstattung der Kosten für die zentralen Ausländerbehörden (ZAB)	12 000 000	13 500 000	-1 500 000	13 256
633 20	234	Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG- für ausländische Flüchtlinge nach § 2 FlüAG . . . 1. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Mitteln dieses Titels zu. 2. Aus diesem Titel dürfen auch Kosten erstattet werden, die aus der Aufgabe teurer, nicht mehr benötigter Übergangsheime entstehen. 3. Siehe Haushaltsvermerke bei Kapitel 20 030 Titel 633 10.	56 200 000	84 000 000	-27 800 000	65 273
633 21	234	Kostenerstattung an die Gemeinden (GV) gemäß § 10b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz.	—	—	—	712
633 30	249	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i.V.m. § 2 Nr. 1 FlüAG Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben zur Kostenerstattung nach § 6 Abs. 4 und 5 FlüAG a.F. geleistet werden.	1 500 000	1 500 000	—	1 320
633 41	249	Kostenpauschale nach § 4a Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG- und nach Artikel II Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlüAG- vom 15.02.2005. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Mitteln dieses Titels zu.	18 000 000	2 000 000	+16 000 000	113 815
633 50	234	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge bei den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Mitteln dieses Titels zu.	3 000 000	3 000 000	—	3 022
684 10	234	Förderung der Flüchtlingsarbeit	—	—	—	173

Erläuterungen

Zu Titel 536 00:

Hieraus wird nach Einzelfallprüfung im Rahmen der Rückführung auch ein einmaliges Handgeld für mittellose Ausländerinnen und Ausländer gezahlt. 30.000,- Euro sind für das Diakonische Werk der evangelischen Kirche im Rheinland für die Abschiebebeobachtung bestimmt.

Zu Titel 633 10:

Das Land erstattet den Gemeinden, die ZAB betreiben (Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln), die für die Errichtung und den Betrieb notwendig entstehenden Kosten.

Zu Titel 633 20:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes -FlüAG- vom 28.02.2003 in der geltenden Fassung, stellt das Land für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der ausländischen Flüchtlinge den Gemeinden jährlich Finanzmittel zur Verfügung. Die Mittel werden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Abs. 1 FlüAG auf die Gemeinden verteilt.

Zu Titel 633 21:

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 02.10.2003 konnten bei der Zuweisung der Asylbewerber aus den Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes, die aufnehmenden Gemeinden gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg einen Kostenerstattungsanspruch nach § 10 b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetzes geltend machen.

Aufgrund der Aufhebung des § 10 b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01.07.2005 entfällt die Erstattungspflicht des Landes. Der Leertitel dient der Rechnungslegung.

Zu Titel 633 41:

Das Land gewährt den Gemeinden nach § 4a des Flüchtlingsaufnahmegesetzes -FlüAG- vom 28.02.2003 in der geltenden Fassung, für jeden im Leistungsbezug stehenden Ausländer, der aufgrund einer nach dem 01.01.2005 getroffenen Anordnung, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz -AufenthG- besitzt und nicht ab dem 01.01.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurde sowie für jeden im Leistungsbezug stehenden Ausländer, dessen tatsächlich und rechtlich mögliche Abschiebung aufgrund einer Anordnung nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt worden ist, eine Kostenpauschale i. H. v. 1.036 EUR im Vierteljahr.

Kapitel 03 030
Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
684 20	234	Soziale Beratung von Flüchtlingen	1 800 000	1 800 000	—	2 216
684 30	234	Soziale Betreuung in der Abschiebehaft	284 000	384 000	-100 000	383
685 00	234	Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 536 00 geleistet werden.	—	—	—	—
Ausgaben für Investitionen						
883 10	249	Zuweisung an Gemeinden zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen gem. § 6 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes a.F. - Abwicklung von Altfällen -	—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 03 030			100 784 000	115 684 000	-14 900 000	206 887

